



Übersicht zu infektionsschutzrechtlichen Maskenpflichten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ab dem 1. März 2023 (bis voraussichtlich 7. April 2023)

Einrichtung	Maskenpflicht		
	Beschäftigte	Patienten / Betreute	Besucher
Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	–	–	FFP2
voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Pflegeheime)	–	–	FFP2
ambulante Pflegedienste	–	–	–
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen	–	FFP2	FFP2
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	–	FFP2	FFP2
Einrichtungen für ambulantes Operieren	–	FFP2	FFP2
Dialyseeinrichtungen	–	FFP2	FFP2
Tageskliniken	–	FFP2	FFP2
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstaben a bis e Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen vergleichbar sind	–	FFP2	FFP2
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	–	FFP2	FFP2
Rettungsdienste	–	FFP2	FFP2

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen
- wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht